Auslegungsfrage zum Einbau von Dosen Oktober 2026

Allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis

1. Inhalt des AbP

Metallständerwand F 90 AbP Nr. P-SAC02/III-938

> **1.2.6.** Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen ohne brandschutztechnischen Nachweis nicht in die leichte Trennwandkonstruktion eingebaut werden.

Metallständerwand F 30 und F 60 AbP Nr. P-SAC02/III-1167

> **1.2.7.** Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. dürfen ohne brandschutztechnischen Nachweis nicht in die leichte Trennwandkonstruktion mit einer Bekleidung/Beplankung mit Gipskarton-Bauplatten eingebaut werden.

Der brandschutztechnische Nachweis ist im abP **nicht** enthalten, kann jedoch über die Verwendung von dafür geprüften Hohlwanddosen erfolgen. Nachstehende Beschreibung zeigt beispielhaft eine Hohlwanddose der Fa. Kaiser. Es können jedoch auch entsprechende Dosen anderer Hersteller eingebaut werden.

Brandschutzdose Hohlwand

Gerätedose HWD 68

- für Brandschutzwände EI30-EI90
- auch für den direkt gegenüberliegenden Einbau
- ab Wandstärke 100 mm
- kombinierbar untereinander und mit der Geräte-Verbindungsdose

Artikel-Nr.:	9463-02
EAN:	4013456546202
Tiefe	49 mm
Fräsloch Ø	68 mm
für Plattenstärken bis	40 mm
Leitungseinführungen bis Ø 11,5 mm	6
Verbindungsstutzen pro VPE	5
DIBt-Zulassung	Z-19.21-2321
Halogenfrei	Ja
für Schallschutzwände bis	69 dB
Verpackung innen/Versand	10/100
Preisgruppe	190

Die Brandschutzdosen erhalten in Brandschutzwänden EI30–EI90 die Feuerwiderstandsdauer trotz eingebrachter Elektroinstallationen und sorgen für den sicheren, rauchdichten Raumabschluss. Ein integrierter Dämmschichtbildner verschließt im Brandfall schnell und zuverlässig die Einbauöffnung und verhindert so die Weiterleitung von Flammen und Rauchgasen. Dadurch wird die Rettung von Leben sowie der Schutz von Sachgütern effizient sichergestellt.

- Für Brandschutzwände EI30-EI90
- Erhält die Schallschutzfunktion der Wand
- Nachträgliche Installation möglich
- Für Bauteilöffnungen Ø 68 mm
- Für den direkt gegenüberliegenden Einbau
- Einfach ausbrechbare Leitungseinführung
- Mit Brandschutzdeckel als Verbindungsdose einsetzbar

halogenfrei · IP 30 · 850 °C · DIBt-Zulassung Allgemeine Bauartgenehmigung · Europaweite ETA-Zulassung · INNOVATION

Nachfolgender Punkt mit Verweis auf die Norm DIN 4102-4 kann zur Beurteilung des Einbaus von Dosen herangezogen werden,

2. Inhalt der DIN 4102-4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4 Stand 2025-06

10.1.1.7 Einbauten und Installationen in raumabschließenden Wänden ohne brandschutztechnisch notwendige Dämmschicht

(1) Als Einbauten und Installationen gelten Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen und dergleichen.

(2) Einbauten mit einer Öffnungsfläche ≤ 200 cm^2 je Wandseite und Gefach dürfen an jeder beliebigen Stelle von Wänden, auch gegenüberliegend, nach Bild 80 und Bild 81 eingebaut werden, wenn die Wände ohne Dämmschicht bzw. mit brandschutztechnisch nicht notwendiger Dämmschicht nach Tabelle 38 ausgeführt sind.

(3) Nicht unmittelbar gegenüberliegende Einbauten nach Bild 84 müssen einen lichten Abstand von mindestens 500 mm haben oder horizontal bzw. vertikal durch mindestens ein Unterkonstruktionselement (z. B. Stahlblechprofil oder Holzständer) getrennt sein.

(4) Alternativ zu 10.1.1.7 (2) dürfen Einbauten mit einer Öffnungsfläche ≤ 200 cm^2 je Wandseite und Gefach bei Unterkonstruktionsbauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen angeordnet werden, wenn Zusatzmaßnahmen mit Feuerschutzplatten (GKF) oder Gipsfaserplatten (GF) nach Bild 82 a) angewendet werden. Die Ausführung nach Bild 82 a) gilt nur für Einfachständerwände mit Metallständern nach Tabelle 38 und darf nur für eine Wandseite angewendet werden. Die Zusatzmaßnahmen sind entsprechend Bild 83 bis mindestens 500 mm über die Oberkante der Öffnung zu führen. Befindet sich die Oberkante der Öffnung weniger als 500 mm unter der Rohdecke, ist die Zusatzmaßnahme raumhoch auszuführen. Die Zusatzmaßnahme beschränkt sich auf das Feld, in dem sich das Einbauteil befindet. Eine nicht gegenüberliegende Anordnung von Einbauten ist sicherzustellen.

(5) Alternativ zu 10.1.1.7 (2) dürfen Einbauten mit einer Öffnungsfläche ≤ 200 cm^2 je Wandseite und Gefach bei Unterkonstruktionsbauteilen aus nichtbrennbaren Baustoffen nach Bild 79 angeordnet werden, wenn eine Dämmschicht aus Mineralwolle nach DIN EN 13162:2015-04 mit Schmelzpunkt ≥ 1 000 °C mit der Dicke und der Rohdichte nach Tabelle 37 in Abhängigkeit von der Feuerwiderstandsklasse eingebaut wird. Im Bereich der Öffnungsfläche darf die Dämmschichtdicke um max. 25 % gestaucht werden. Die Dämmschicht ist entsprechend Bild 82 b) und Bild 83 bis mindestens 500 mm über die Oberkante der Öffnung zu führen. Befindet sich die Oberkante der Öffnung weniger als 500 mm unter der Rohdecke, ist die Zusatzmaßnahme raumhoch auszuführen. Die Zusatzmaßnahme beschränkt sich auf das Feld, in dem sich das Einbauteil befindet. Eine nicht gegenüberliegende Anordnung von Einbauten ist sicherzustellen.

(6) Einbauten mit einer Einzelgröße der Öffnung von mehr als 200 cm^2 bis höchstens 400 cm^2 sind zulässig, aber je Gefach für eine Wandseite einmal. Die Zusatzmaßnahme ist nach Bild 81 auszuführen.